

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil A und Teil B**

#### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

##### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 20. Juni 2019 die Aufnahme einer neuen Nummer 30 „Biomarkerbasierte Tests beim primären Mammakarzinom“ in die Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) beschlossen.

##### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A werden die Gebührenordnungspositionen (GOP) 08347 und 13507 in die Abschnitte 8.3 und 13.3.4 des EBM zur Erörterung der Besonderheiten des biomarkerbasierten Tests bei primärem Mammakarzinom aufgenommen. Sie sind je vollendete 5 Minuten berechnungsfähig und unterliegen einem Höchstwert im Krankheitsfall.

Die Änderungen in der Präambel 13.1 Nr. 4 und die Aufnahme der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 13.3.4 sind Folgeanpassungen um die Berechnung der GOP 13507 durch Internisten ohne Schwerpunkt zu ermöglichen.

Mit dem Beschlussteil B wird ein neuer Abschnitt 19.4.5 „Biomarkerbasierte Testverfahren“ mit den entsprechenden in-vitro-diagnostischen Leistungen nach den GOP 19501 und 19502 in den EBM aufgenommen. Zur Abbildung des besonders aufwändigen Testverfahrens mit einem hohen Sachkostenanteil hat der

Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 2 Satz 8 SGB V für die Gebührenordnungsposition 19502 eine Bewertung in Euro vereinbart.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Beschlussteile A und B treten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil C**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 08347, 13507, 19501 und 19502 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 werden im Zusammenhang mit der Anwendung biomarkerbasierter Tests zur Entscheidung für oder gegen eine adjuvante systemische Chemotherapie beim primären Mammakarzinom die Gebührenordnungspositionen 08347, 13507, 19501 und 19502 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 08347, 13507, 19501 und 19502 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 08347, 13507, 19501 und 19502 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.